

Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung

Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag
am 10. August 2018

Herausgegeben von

Ulrich Stein, Luís Greco, Christian Jäger
und Jürgen Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15257-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55257-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85257-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Zur Verantwortung von Unternehmen für ihre Wertschöpfungskette

Von *Sabine Gless*

I. Einleitung

Mit seiner Systematisierung der Einzelelemente von § 30 OWiG und § 130 OWiG legte Klaus Rogall Grundlagen zum Verständnis des deutschen Modells einer im Ordnungswidrigkeitenrecht verankerten Unternehmensverantwortung.¹ Davon gehen seine Überlegungen zur adäquaten Weiterentwicklung aus, unter anderem zur sog. Konzernhaftung,² also zur Verantwortung von Unternehmen für gemeinsames Auftreten.

Juristische Personen sind, anders als natürliche Personen, keine biologisch vordefinierten Entitäten. Für den Zweck ihrer Geschäftstätigkeit wählt man die jeweils zweckmäßige Form. Die zuständigen Organe können ihr Geschäftsmodell durch Bildung von Konzernen und Zulieferketten realisieren und bestimmen insofern in gewissem Umfang ihre Verantwortung und ihr Haftungsrisiko selbst. Während man im Zivilrecht auf diese Phänomene mit neuen Haftungsinstituten, beispielsweise für Konzerne, agiert,³ scheint das Strafrecht noch eher ratlos.⁴ Eine natürliche Person kann sich nicht damit entlasten, dass zwar ihre rechte Hand einen Faustschlag ausgeführt, sie als Gesamtmensch diesen aber nicht gewollt habe.⁵ Doch im Unternehmensstrafrecht ist der Einwand der Eigenverantwortung von Unternehmenstöchtern und Zulieferern relevant, selbst wenn diese komplett in die Produktionskette eines Unternehmens integriert erscheinen.⁶

¹ KK-OWiG-Rogall, 5. Aufl. 2018, §§ 30 und 130; Rogall, Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG), ZStW 98, 1986, 573.

² KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 ff. sowie § 30 Rn. 51 und 88 ff.

³ Grdl. BGHZ 95, 330.

⁴ Vgl. Momsen, in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, 2013, Kap. 1 C, 18; Niesler, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 130 OWiG Rn. 52; Saliger, in: Esser u. a., Wirtschaftsstrafrecht, 2017, § 13 StGB Rn. 29.

⁵ Zu früheren Rechtsvorstellungen Holzhauser, Zur Vorgeschichte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: Erichsen/Kollhossler/Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit, 1996, S. 51 ff.

⁶ Vgl. aus strafrechtlicher Sicht Engelhart, in: Esser u. a., Wirtschaftsstrafrecht, 2017, § 130 OWiG Rn. 47 f. sowie aus zivilrechtlicher Sicht Weller/Thomale, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509, 512 f.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich die neuere Debatte zur Verantwortung von international tätigen Unternehmen für ihr Geschäftsmodell und die dafür notwendige Wertschöpfungskette mit Blick auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange oder den Schutz von grundlegenden Menschenrechten. Sie wird heute in Zusammenhang mit den von der UN verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles⁷) sowie deren Umsetzungsmechanismen in Europa und Deutschland – insbesondere der neuen EU Bilanzrichtlinie und den modifizierten Bilanzierungspflichten im HGB (siehe unten II.) – geführt.⁸ Noch ist offen, unter welchen Umständen eine strafrechtliche Haftung für die grenzüberschreitende Inpflichtnahme eine Rolle spielen soll und kann.⁹ In der Schweiz wenden sich Unternehmensvertreter vehement gegen neue grenzüberschreitende Sorgfaltsprüfungspflichten für Lieferketten, wie sie mit Hilfe der Konzernverantwortungsinitiative in der Bundesverfassung platziert werden sollen.¹⁰ Sie sehen einen neuen „Rechtsimperialismus“ heraufziehen.¹¹ In Deutschland verlief die Aufnahme der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung ins HGB eher ruhig. Der Grund dafür war möglicherweise auch, dass derzeit nur wenige, große Unternehmen betroffen sind¹² und die strafbewehrte Ahndung von Bilanzierungsverstößen als unwesentlicher Nebenschauplatz erscheint. Die Reformanliegen in beiden Staaten könnten jedoch auf das Gleiche hinauslaufen: eine langfristige Erweiterung der Unternehmenshaftung für eine Kontrolle des Handelns Dritter. Offen ist, ob aufgrund des je eigenen Verständnisses von Geschäftsherrenhaftung und der divergierenden Ausgestaltung der Unternehmenshaftung in Nachbarländern wie der Schweiz und Deutschland gleichwohl unterschiedliche Konsequenzen folgen.¹³

Gegenstand des folgenden Beitrags ist eine schlaglichtartige Beleuchtung des deutschen Modells von Unternehmensverantwortung vor diesem Hintergrund, durch die Brille des Jubilars. Klaus Rogall selbst fordert einerseits Respekt vor den Organisationssphären von Geschäftsherren als Verantwortungsgrenzen.¹⁴ Ande-

⁷ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf (besucht am 8. 12. 2017).

⁸ *Singelstein*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein (Hrsg.), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2015, S. 148 f.

⁹ Vgl. *Rogall*, *Kriminalstrafe für juristische Personen?*, GA 2015, 261.

¹⁰ Vgl. dazu <http://konzern-initiative.ch> (besucht am 24. 11. 2017) sowie *Velte*, *Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*, IRZ 2017, 325, 326 f.

¹¹ Vgl. *Felix Ehrat* im Interview mit *Peter Fischer* und *Sergio Aiolfi*, NZZ 8. 11. 2016, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschaftspolitik/konzernverantwortungsinitiative-die-initiative-ist-eine-mogelpackung-ld.126981>; vgl. a. *Davide Scruzzi*, *Konzernverantwortungsinitiative – Klagen aus aller Welt*, NZZ vom 21. 4. 2015, 11.

¹² *Holzmeier/Burth/Hachmeister*, *Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*, IRZ 2017, 215.

¹³ Ausf. dazu *Gless/Schmidt*, *Durchsetzung menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen im smart mix – Strafe ohne Souverän?*, Mohr Siebeck (im Druck).

¹⁴ Vgl. etwa *KK-OWiG-Rogall* (Fn. 1), § 130 Rn. 39 ff. betreffend die Formulierung von Aufsichtspflichten; *Rogall*, 1986 (Fn. 1), 573, 606.

rerseits tritt er für eine angemessene Geschäftsherrenhaftung ein, die etwa auch für eine Konzernverantwortung offen ist.¹⁵ Gleichzeitig plädiert er für eine Beibehaltung des deutschen bußgeldrechtlichen Modells der Unternehmensverantwortung und warnt vor einer strafrechtlichen Lösung.¹⁶ Wäre das deutsche Modell für Unternehmensverantwortung geeignet, Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Geschäftsmodell entlang einer weltweiten Wertschöpfungskette zu etablieren, wenn man Strafrecht in den „smart mix“ neuer Unternehmenspflichten einbeziehen wollte?¹⁷ Zwei Aspekte erscheinen von besonderer Bedeutung: Kann das materielle Recht überhaupt eine Verantwortung von Betriebsinhabern für eine international organisierte Lieferkette als Teil seines Unternehmens erfassen und falls ja, wäre eine Unternehmensverantwortung nicht gleichwohl räumlich auf Deutschland beschränkt?

II. Unternehmen als globale Verantwortungsträger?

Unternehmen gelangten als private Akteure vergleichsweise spät in das Blickfeld der Menschenrechtsdebatten, die international – etwa im Rahmen der UN mit den Arbeiten an der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ – seit vielen Jahrzehnten geführt wird.¹⁸ Heute herrscht jedoch die Ansicht, dass multinationale Konzerne großen Einfluss auf eine Respektierung von Menschenrechten weltweit haben können – insbesondere, wenn Geschäftstätigkeit an Orten stattfindet, in denen Staatsgewalt schwach ist.¹⁹ Unternehmen sollen deshalb in die Verantwortung genommen werden. Allerdings hat die Völkergemeinschaft bis jetzt keine generelle *völkerstrafrechtliche* Verantwortung für Konzerne vor internationalen Gerichten etabliert.²⁰

Die Annahme der UN Guiding Principles on Business and Human Rights (*UN-Leitprinzipien*)²¹ durch den UN Human Rights Council im Jahr 2011 stellt deshalb für viele einen Wendepunkt in der Zuschreibung von Verantwortung an Unternehmen und Konzerne für ihre Geschäftsmodelle dar, wenn diese entlang einer grenzüberschreitenden Wertschöpfungskette zu Verletzungen bestimmter Menschenrechte in Drittstaaten führen könnten. Die von John Ruggie als UN-Sonderbotschafter entwi-

¹⁵ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 ff.

¹⁶ Vgl. etwa Rogall, 1986 (Fn. 1), 573 ff.; ders. (Fn. 9), 263.

¹⁷ Ausf. dazu Gless/Schmidt (Fn. 13).

¹⁸ Vgl. Jeßberger, Die I.G. Farben vor Gericht: Von den Ursprüngen eines „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“, JZ 2009, 924 f.

¹⁹ Peters, Privatisierung, Globalisierung und die Resistenz des Verfassungsstaates, in: Mastronardi/Taubert (Hrsg.), Staats- und Verfassungstheorie im Spannungsfeld der Disziplinen, ARSP Beiheft Nr. 105, 2006, S. 100 ff.

²⁰ Dazu etwa: Jeßberger, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8), S. 13 ff.; zu Ansatzpunkten einer Haftung: Frank Meyer, Multinationale Unternehmen und das Völkerstrafrecht, Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 131, 2013, 56 ff.

²¹ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf (besucht am 8. 12. 2017).

ckelten 31 Leitlinien fordern Staaten auf, juristische Personen in die Pflicht zu nehmen, damit sie ihre Geschäftsmodelle auf Risiken überprüfen und bei ihrer Geschäftstätigkeit in allen Ländern, in denen sie tätig werden, auf Schutz für und Respekt vor Menschenrechten achten.²² Das – oft auch als ‚Ruggie Principles‘ bezeichnete – Soft Law fordert die Staaten auf, private Unternehmen in die Pflicht zu Schutz und Respektierung von grundlegenden Menschenrechten²³ zu nehmen und neue Rechtswege zu eröffnen.²⁴ Um mutmaßlichen Opfern adäquaten Rechtsschutz zu gewähren, kann zum Strafverfahren gegriffen werden, muss aber nicht. Es genügen genauso privatrechtliche oder sogar außerrechtliche Konfliktbelegungsmechanismen.²⁵

Die EU-Staaten haben diesen Auftrag 2014 in einer Änderung der EU-Bilanzrichtlinie übernommen. Ab 2018 müssen Unternehmen von bestimmter Größe oder Bedeutung in ihrem Rechnungsabschluss im Rahmen sog. nichtfinanzieller Angaben²⁶ ihr Geschäftsmodell sowie etwaige Risiken, etwa in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sowie Menschenrechte, und den Umgang mit diesen Risiken erläutern. Dies legt den Grundstein einer Verrechtlichung der bis dahin eher als eine Art Anstandsregeln wahrgenommenen Vorgaben.

Deutschland hat diese europarechtliche Verpflichtung durch eine Änderung des Handelsgesetzbuches umgesetzt: Nach § 289c HGB müssen Unternehmen von einer gewissen Größe oder Bedeutung in einer nichtfinanziellen Erklärung²⁷ ihr Geschäftsmodell mit Blick auf das im Lichte der UN Guiding Principles betriebsspezifische Risiko kurz beschreiben, mit besonderem Blick auf folgende Aspekte:

1. *Umweltbelange*, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,
2. *Arbeitnehmerbelange*, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen

²² *Saage-Maaß*, Ahndung wirtschaftsverstärkter Kriminalität – Geschäftsherrenhaftung als Ansatz zur Strafverfolgung leitender Manager für Menschenrechtsverletzungen im Konzern?, NK 2014, 228, 231 ff.; *Pieth*, Die strafrechtliche Haftung für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AJP 2017, 1011 f.

²³ *Weller/Thomale* (Fn. 6), 513 f.

²⁴ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf (besucht am 24. 11. 2017).

²⁵ Vgl. dazu *Kroker*, Menschenrechte in der Compliance, CCZ 2015, 120, 122 ff.

²⁶ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, in der Fassung vom 29. September 2014, ABl. L 330 vom 15. November 2014, 1, die eine nichtfinanzielle Erklärung verlangt, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

²⁷ § 289b HGB.

der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,

3. *Sozialbelange*, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,
4. *die Achtung der Menschenrechte*, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und
5. *die Bekämpfung von Korruption und Bestechung*, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.²⁸

Es sind alle Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich

1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,
2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,
3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.²⁹

²⁸ § 289c Abs. 2 HGB.

²⁹ § 289c Abs. 3 HGB.

Konzerne müssen (unter den Voraussetzungen von § 315b HGB) ebenfalls eine solche nichtfinanzielle Erklärung abgeben, die das Konzerngesamtgeschäftsmodell erläutert (§ 315c HGB).³⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass globale Anforderungen an Unternehmen als neue Verantwortungsträger für den Respekt vor grundlegenden Menschenrechten Eingang in das deutsche Recht gefunden haben. Die als *soft law* konzipierten UN Guiding Principles sind damit verrechtlicht und als Teil einer Bilanzierungspflicht in Deutschland nach § 331 HGB strafbewehrt.

III. Unternehmen als lokale Verantwortungsadressaten

Fraglich ist, welche Konsequenzen die neuen Rechtsvorschriften für betroffene Unternehmen haben könnten, etwa im Bereich des allgemeinen Strafrechts, also über die bloße Bilanzierungspflicht hinaus. Im Rahmen einer nichtfinanziellen Erklärung müssen Unternehmen die Risiken ihrer Geschäftsmodelle entlang ihrer Wertschöpfungskette erläutern. Sie werden dadurch unter anderem dazu gezwungen, betriebsspezifische Gefahren ihrer Geschäftstätigkeit für die Respektierung von Menschenrechten und anderen international geschützten Rechten zu identifizieren und Rechenschaft über das Ergreifen zumutbarer Gegenmaßnahmen abzulegen.³¹

1. Haftung für unrichtige nichtfinanzielle Erklärung

Zunächst einmal ist festzuhalten: Verstöße gegen die Pflichten zur Erstellung von nichtfinanziellen Berichten nach § 289c bzw. § 315c HGB werden geahndet.³² Unternehmen haften für eine Verletzung von Bilanzierungspflichten betreffend eine nichtfinanzielle Erklärung, wenn eine verantwortliche Leitungsperson entweder selbst eine Falscherklärung abgibt oder aber die Buchhaltung bei Abgabe der Erklärung nicht ausreichend beaufsichtigt. Die Zurechnung von Unternehmensverantwortung für eine solche Pflichtverletzung erfolgt über §§ 30, 130 OWiG. Doch durch den deutschen Sonderweg über das Ordnungswidrigkeitenrecht ergeben sich immer wieder komplexe Fragen, unter anderem mit Blick auf die räumliche Geltung der Haftung.³³

³⁰ Vgl. dazu § 334 Abs. 1 Nr. 3, § 334 Abs. 1 Nr. 4, § 340n, § 341n HGB.

³¹ Kaufmann, Menschen- und umweltfreundliche Sorgfaltsprüfung im internationalen Vergleich, AJP 2017, 970.

³² Vgl. § 331 Nr. 2 HGB.

³³ Vgl. Schneider, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Verbandsstrafrechts – de lege lata und de lege ferenda, ZIS 2013, 488 ff.; Zur Rechtslage in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein vgl. Wohlers, Der Gesetzesentwurf zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden, ZGR 2016, 369 ff., für einen weiteren Rechtsvergleich siehe: Pieth/Ivory, Corporate Criminal Liability, 2011.

Grund dafür ist die unter anderem von Klaus Rogall vertretene Ansicht, § 30 OWiG sei keine echte Zurechnungsnorm, sondern eine Art Rechtsfolgenregelung.³⁴ Das Unrecht werde allein durch die von der Leitungsperson verwirklichte Anknüpfungstat bestimmt.³⁵ Bei § 30 OWiG handelte es sich demnach weder um eine Ordnungswidrigkeit noch um eine Straftat des Unternehmens, sondern um eine allein die Verbandsgeldbuße zuweisende Norm.³⁶ Das die Sanktion rechtfertigende Unrecht soll so innerhalb der etablierten Strukturen des traditionellen Individualstrafrechts begründet werden. Es steht und fällt mit der individuellen Tat der Person mit Leitungsfunktion im Unternehmen. Dieses Verständnis von § 30 OWiG stützt sich unter anderem darauf, dass die Bemessung der Geldbuße von der Höhe der für die Anknüpfungstat angedrohten Geldbuße abhängt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG) und eine Verfolgung nach der Verjährung der Anknüpfungstat nicht mehr möglich ist (§ 30 Abs. 4 Satz 3 OWiG).³⁷ Die Einordnung des § 30 OWiG hat gerade in der Diskussion um eine mögliche strafrechtliche Verantwortung für eine grenzüberschreitende Wertschöpfungskette eine maßgebliche Bedeutung: Denn versteht man § 30 OWiG als originäre die Verbandsgeldbuße zuweisende Norm, stellen sich grundlegende Fragen mit Blick auf die räumliche Reichweite der Unternehmensverantwortung (dazu im einzelnen unten IV.1.).

Als Anknüpfungstat kommt regelmäßig eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG in Betracht.³⁸ Danach haften Betriebsinhaber, wenn sie die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und dadurch die Begehung von Straftaten im Unternehmen nicht verhindern oder wesentlich erschweren.³⁹ § 130 OWiG soll die typischen Zurechnungsprobleme überwinden, die sich aus der wirtschaftlich gewollten Arbeitsteilung und Dezentralisierung ergeben, infolge derer die Verantwortung für die Betriebsführung und das Handeln vor Ort auseinanderfallen.⁴⁰ Entsprechend könnte ein Unternehmen oder ein Konzern, dessen Leitungspersonen bei der Schilderung seines Geschäftsmodells wesentliche Risiken der Geschäftstätigkeit für Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte oder Korruption gar nicht oder nicht ausreichend darlegen⁴¹ in die Verantwortung genommen werden.⁴²

³⁴ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 8 ff.

³⁵ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 88.

³⁶ Vgl. neben KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 14: Bohnert, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2010, § 30 Rn. 5; Niesler, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Fn. 4), § 30 OWiG Rn. 4; Förster, in: Rebmann/Roth/Herrmann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 8. Lfg. August 2004, Vor § 30 Rn. 11.

³⁷ Rogall (Fn. 9), 264.

³⁸ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 89 ff.

³⁹ Rogall, 1986 (Fn. 1), 573.

⁴⁰ Rogall, 1986 (Fn. 1), 573, 574; s.a. Schünemann, Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität, wistra 1982, 42.

⁴¹ Und keinen Ausnahmetatbestand geltend machen kann, wie etwa § 289e HGB.

⁴² Vgl. Holzmeier/Burth/Hachmeister (Fn. 12), 215, 220.

Ob bzw. in welchem Umfang Unternehmen *in der Praxis* staatliche Verfolgung wegen Verletzung von Bilanzierungspflichten zu befürchten haben, steht auf einem anderen Blatt.⁴³ Es spricht einiges dafür, dass das bisher mit Zurückhaltung eingesetzte Instrument der Unternehmenshaftung nicht plötzlich zum grenzüberschreitenden Schutz von Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen oder Menschenrechten zu flächendeckenden Ermittlungen eingesetzt wird. Vielmehr dürfte der Wunsch nach internationalem Handel dazu führen, die Schilderung des im Einzelfall relevanten Geschäftsrisikos aufgrund der zwangsläufigen Risiken internationaler Kooperationen eher großzügig zu akzeptieren. Weder die wirtschaftlich weiter entwickelten Staaten, noch die wirtschaftlich weniger weit entwickelten Staaten wünschen einen Abbau globaler Wirtschaftsbeziehungen.

Inhaber großer, multinationaler Betriebe in Deutschland sind aber nun in der Pflicht, ihr Geschäftsmodell über Staats- und Unternehmensgrenzen hinweg auf bestimmte Risiken zu prüfen und die ergriffenen Maßnahmen wahrheitsgemäß zu erläutern. Erklärt also künftig ein Unternehmen in seiner nichtfinanziellen Erklärung, es überprüfe regelmäßig bei Unternehmenstöchtern in Rumänien oder Zulieferern in Pakistan die Sicherheitsbedingungen in den Produktionsstätten, obwohl dies nicht geschieht oder wird auf ein komplexes Compliance-System verwiesen, obwohl vor Ort nur ein laxer Standard implementiert wird, und kann die Falscherklärung einer Leitungsperson zugerechnet werden, so muss sich das Unternehmen gegebenenfalls für Falschdeklarierung verantworten.⁴⁴ Viel hängt hier von der rechtlichen Bewertung einerseits des komplexen Zusammenspiels der Bilanzierungsvorschriften und andererseits der Anforderungen an eine vorsätzliche Verletzung der Deklarierungspflichten ab. In der Praxis kommt hinzu, dass eine Unternehmensbuße zwar theoretisch unabhängig davon ist, ob in Rumänien oder in Pakistan in einem Fabrikfeuer Menschen sterben, weil tatsächlich Vorgaben aus Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu Arbeitnehmerrechten⁴⁵ nicht eingehalten wurden. Praktisch ist eine Ahndung aber natürlich nach einem Schadenseintritt sehr viel wahrscheinlicher.⁴⁶

2. Geschäftsherrenhaftung für ein Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette?

Tritt ein Schaden ein, bricht ein Fabrikfeuer bei einer Unternehmenstochter in Rumänien oder bei einem Zulieferer in Pakistan aus und können die Arbeiter nicht rechtzeitig ins Freie gelangen, weil es tatsächlich keine benutzbaren Notausgänge

⁴³ Vgl. dazu etwa: *Velte* (Fn. 10), 325, 326 f. Zu den rechtlichen Fragen treten natürlich praktische Probleme einer Ermittlungstätigkeit in einem komplexen Auslandssachverhalt, siehe dazu etwa *Kaleck*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* (Hrsg.) (Fn. 8), S. 222.

⁴⁴ §§ 331 zu den Vorsatzanforderungen siehe *KK-OWiG-Rengier* (Fn. 1), § 10 Rn. 3 ff.

⁴⁵ <http://www.ilo.org/global/standards/lang-en/index.htm> (besucht am 8.12.2017).

⁴⁶ Zum Problem des Durchsetzungsdefizits: Vgl. *Wittig*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* (Hrsg.) (Fn. 8), S. 241, 244.

gibt, dann stellt sich ferner die Frage, ob ein Unternehmen, sei es in der Funktion als Konzernmutter oder als Warenabnehmer, unter bestimmten Umständen nicht nur für eine Verletzung der Bilanzierungspflichten, sondern darüber hinaus für weitere Straftaten seiner Leitungspersonen einstehen müsste, wenn wahrheitswidrig eine Kontrolle der Arbeitssicherheit angegeben wurde. Bekanntermaßen schließt die Androhung von Geldbußen in Zusammenhang mit der Abgabe nichtfinanzieller Erklärung eine weiter gehende Verfolgung nicht aus. Die allgemeinen Vorschriften, etwa über strafbare Beteiligung, bleiben anwendbar. Würde also nachgewiesen, dass unter Mitwirkung einer Leitungsperson eines deutschen Abnehmers Maschinen vor Notausgänge gestellt wurden, um die Produktion beim Zulieferer zu beschleunigen, steht eine strafbare Beihilfe dieser Leitungsperson zu einer vorsätzlichen Straftat im Raum. Solche Fälle dürften in der Praxis jedoch eine rare Ausnahme sein.⁴⁷ Allerdings wäre für diesen Fall im deutschen Recht sogar vorgesorgt. Denn die inländische Strafbarkeit einer Teilnahmehandlung wird von vorneherein nicht durch die rechtliche Bewertung der im Ausland begangenen Haupttat limitiert: Nach § 9 Abs. 2 StGB gilt eine „Teilnahme ... sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. *Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.*“

Praktisch relevant könnten aber eher jene Fälle werden, in denen Leitungspersonen im Hauptsitz eines Konzerns (oder auch vor Ort) annehmen, dass es bei der im Ausland angesiedelten Unternehmenstochter zu Rechtsverletzungen kommt, oder eine verantwortliche Person bei einem Abnehmer vermutet, dass ein Zulieferer selbst die international akkordierten Mindeststandards für Arbeitsschutz nicht einhält, aber gleichwohl untätig bleibt. Es geht also regelmäßig um Unterlassungs- und Fahrlässigkeitshaftung.⁴⁸ In Betracht käme hier insbesondere eine sog. Geschäftsherrenhaftung, die als solche heute grundsätzlich anerkannt, in ihren Voraussetzungen aber umstritten ist.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. etwa Saage-Maaß (Fn. 22), 228, 236; Zerbes, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8), S. 205, 226.

⁴⁸ Rogall, 1986 (Fn. 1), 573, 613.

⁴⁹ Saage-Maaß (Fn. 22), 228; zur grundsätzlichen Ausrichtung: BGHSt 54, 44 ff.; 57, 42 ff.; Wittig (Fn. 46), S. 247 ff.

a) Von der Geschäftsherrenhaftung für die Betriebsstätte
zur Organisationshaftung

Ihren Ursprung hat diese Garantenhaftung im Geschäftsbetrieb als Gefahrenquelle für die Rechtsgüter Dritter, die durch entsprechende Aufsicht und Weisung des Betriebsinhabers entschärft werden kann.⁵⁰

Die Etablierung einer solchen Garantenstellung ist ungewöhnlich, weil der Betriebsinhaber strafrechtlich für seine Mitarbeiter haftet, die als erwachsene und urteilsfähige Menschen grundsätzlich selbst Verantwortung für ihr Handeln tragen, außer es liegen ganz besondere Umstände vor.⁵¹ Die Geschäftsherrenhaftung rechtfertigt sich durch die Verantwortung für das Betriebsrisiko und die Kontrollmöglichkeiten durch arbeits- und organisationsbezogene Anweisungen.⁵² Die Geschäftsherrenhaftung konnte sich durchsetzen, obwohl Wirtschaftsbetriebe an sich nicht nur gesellschaftlich gewünscht sind, sondern auch das unternehmerische Risiko immer wieder als wichtiger Faktor für Wirtschaftswachstum genannt wird. In der sich stetig verändernden Wirtschaftswelt wirft eine solche Garantenhaftung deshalb immer wieder die Fragen nach adäquater Grenzziehung für strafrechtliche Verantwortung auf.⁵³ Klaus Rogall hat in der Diskussion um eine strafrechtliche Verantwortung von Betriebsinhabern für ihre Mitarbeiter⁵⁴ kontinuierlich gegen eine Überbewertung von deren Eigenverantwortung und für ein entwicklungsoffenes Konzept der Geschäftsherrenhaftung plädiert.⁵⁵ Demgegenüber steht die Kritik, dass ein im Ursprung nicht nur rechtmäßiges, sondern letztlich grundrechtlich geschütztes Tun wie ein Wirtschaftsbetrieb nicht zu einer weit reichenden Verkehrssicherungspflicht für das Verhalten erwachsener Menschen führen kann.⁵⁶ Der Grundsatz, dass niemand *per se* für die Kontrolle des Verhaltens anderer, an sich vollverantwortlicher Personen zuständig sein könne, wird aber von jeher für Fälle eingeschränkt, in denen Menschen in Institutionen agieren, die in besonderer Weise hierarchisch auf Befehls- und Gehorsamsverhältnisse ausgerichtet sind, wie etwa das Militär.⁵⁷ Letztlich geht

⁵⁰ *Mansdörfer/Trüg*, Umfang und Grenzen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, StV 2012, 432, 433.

⁵¹ Zum Streit über die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft vgl. Schönke/Schröder/Heine/Weißer, StGB, 29. Aufl. 2014, § 25 Rn. 26 ff.

⁵² SK-StGB/Stein, Bd. I, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 29 ff. und 42; *Schneider/Gottschaldt*, Offene Grundsatzfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Compliance-Beauftragten in Unternehmen, ZIS 2011, 573, 574; *Dannecker/Dannecker*, Die „Verteilung“ der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung im Unternehmen, JZ 2010, 981, 989.

⁵³ Grundlegend LK-Weigend, StGB, 12. Aufl. 2007, § 13 Rn. 56.

⁵⁴ Grundsätzlich kritisch: *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1985, 29/36, S. 664 f.; SK-StGB/Rudolphi, Bd. I, 7. Aufl. 2000, § 13 Rn. 35a; zur Illustration der Entwicklung vgl. SK-StGB/Stein (Fn. 52), § 13 Rn. 44.

⁵⁵ *Rogall*, 1986 (Fn. 1), 573, 578 ff.; *ders.* (Fn. 9), 260, 265.

⁵⁶ LK-Weigend (Fn. 53), § 13 Rn. 55 f. m.w.N.

⁵⁷ LK-Weigend (Fn. 53), § 13 Rn. 55; *Dannecker*, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance (2014), § 5 Rn. 2 ff.

der Streit also darum, wie durch normative Barrieren adäquat Individualverantwortung abzugrenzen ist.⁵⁸ Hier ist in den vergangenen Jahren ein tiefgreifender Wandel zu verzeichnen, der sich auch im Verständnis der Geschäftsherrenhaftung niederschlägt, nämlich von einer Betriebsstätten-orientierten zu einer organisationsrechtlichen Betrachtung.⁵⁹ Zunehmend sieht man Betriebsinhaber in der Pflicht, ihr betriebsspezifisches Risiko von vorneherein so zu organisieren, dass die Beeinträchtigung der Rechtsgüter möglichst vermindert wird.⁶⁰ Heute scheint weniger die Aufsicht über einzelne Mitarbeiter im Vordergrund zu stehen als die Organisationsstruktur, der „tone at the top“, das Compliance Modell oder die Subkultur eines Unternehmens.⁶¹ Die Pflichten zur Abwendung schädlicher Auswirkungen eines Betriebs werden breiter und können sich sogar auf Täter beziehen, die formell gar nicht dem eigenen Betrieb angehören, aber als verantwortliche Leitungspersonen fungieren, wie etwa faktische Geschäftsführer.⁶² Insgesamt gilt: Denjenigen, die durch einen Geschäftsbetrieb einen dynamischen Vorgang in Gang setzen, der Gefahren für fremde Rechtsgüter schafft, müssen als Betriebsinhaber im Rahmen ihrer Weisungsherrschaft das Notwendige und Zumutbare unternehmen, um das betriebsspezifische Risiko abzusichern.⁶³

b) Geschäftsherrenhaftung im Konzern

Vor diesem Hintergrund erschließt sich die Diskussion um die Konzernhaftung: Gilt eine solche Garantenhaftung nur im Einzelunternehmen oder auch in Zusammenhang mit anderen selbständigen Unternehmen, etwa im Konzernverbund? Die Antwort ist umstritten.⁶⁴ Klaus Rogall votiert grundsätzlich dafür, dass in Fällen, in denen eine faktische Geschäftsleitung eine Unternehmensgruppe so dirigiert, dass der Konzern ein betriebsspezifisches Risiko entwickelt, die *de facto* Geschäftsleitung auch in der Pflicht steht, dieses spezifische Betriebsrisiko so weit wie möglich

⁵⁸ Vgl. LK-Weigend (Fn. 53), § 13 Rn. 56 m.w.N.

⁵⁹ BGHSt 37, 106, 117 ff.; 40, 218, 237; 48, 331; Roxin, Organisationsherrschaft und Tatenschlossenheit, ZIS 2006, 293, 298 ff.; Schubarth, Zur strafrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn, ZStrR 92 (1976), 370, 386 f., Ambos, Täterschaft durch Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate, GA 1998, 226, 239 f. sowie aus Sicht des Zivilrechts: Weller/Thomale (Fn. 6), 519 ff.

⁶⁰ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 38; Rogall, 1986 (Fn. 1), 573, 616.

⁶¹ Kroker (Fn. 25), 120.

⁶² Rogall, 1986 (Fn. 1), 573; faktischer Geschäftsführer: 578.

⁶³ Vgl. Stratenwerth, Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts?, ZStW 105, 1993, 679, 684; Wittig (Fn. 46), S. 241, 248 ff.

⁶⁴ Vgl. etwa BGH JR 2004, 245 ff. mit Anm. Rotsch; KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 ff. m.w.N.; Theile, in: Eisele/Koch/Theile, Der Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund, 2014, S. 73 ff.; Villard, La compétence du juge Pénal suisse à l'égard de l'infraction reprochée à l'entreprise, Genève 2017, S. 333 ff.

nach außen abzuschirmen.⁶⁵ Ob eine solche Haftung in der Praxis greift, erscheint aber durchaus zweifelhaft, schon weil eine Konzernspitze grundsätzlich von einem rechtmäßigen Handeln der Vorstände der abhängigen Unternehmen ausgehen darf.⁶⁶ Nur wenn dieses Vertrauen erschüttert würde, müsste sie das ihr Mögliche und Zumutbare tun, um das betriebspezifische Risiko der hierarchisch zusammenhängenden Unternehmen zu entschärfen, etwa durch Kontrollen und andere Maßnahmen.⁶⁷ Die Wachsamkeit einer Konzernspitze könnte sich aber mit offensichtlichen Risiken erhöhen: Wer eine Wertschöpfungskette über eine „weak-governance-zone“ etabliert, könnte erhöhte Pflichten haben, hinzuschauen und zu reagieren als Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell etwa ausschließlich in (West- und Mittel-)Europa verwirklichen.⁶⁸ Es gilt in jedem Fall Augenmaß zu wahren: Strafrechtliche Risiken dürfen nicht zu Hinderungsfaktoren für wirtschaftliche Entwicklung werden. Im Einzelnen ist obnein noch vieles unklar.⁶⁹ Denn es bleiben nicht nur die Voraussetzungen der Geschäftsherrenhaftung im Konzern umstritten,⁷⁰ es müssen unabhängig vom theoretischen Modell natürlich immer die (regelmäßig komplexen) Umstände im Einzelfall genau bewertet werden.⁷¹

c) Haftung für Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Bejaht man eine Geschäftsherrenhaftung im Konzern grundsätzlich, so stellt sich die Frage, ob diese Idee entwicklungsfähig für eine Garantenhaftung, für ein Geschäftsmodell und die dafür notwendige Wertschöpfungskette ist. Wäre dieser

⁶⁵ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 ff. mit umfassenden Hinweisen auf andere Ansichten.

⁶⁶ Wirtz, Die Aufsichtspflichten des Vorstandes nach OWiG und KonTraG, WuW 2001, 348 f.

⁶⁷ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 und 43; Niesler (Fn. 4), Rn. 52; zust. Grundmeier, Rechtspflicht zur Compliance im Konzern, 2011, S. 68, 78 f.; Wittig (Fn. 46), S. 241, 249 f.

⁶⁸ Vgl. mit Blick auf die vorliegend diskutierte Fallkonstellation etwa: Wittig (Fn. 46), S. 241, 251 und 261.

⁶⁹ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27; Niesler (Fn. 4), Rn. 52 ff.; Wittig (Fn. 46), S. 241, 249 f.; Theile (Fn. 64), S. 73 ff.

⁷⁰ Vgl. dazu KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 27 mit vielen weiteren Nachweisen.

⁷¹ Vgl. dazu Petermann, in: Eisele/Koch/Theile, Der Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund, 2014, S. 99 ff., 105 ff.; Aberle/Holle, in: Eisele/Koch/Theile, Der Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund, 2014, S. 117, 118 ff.; Tschierschke, in: Eisele/Koch/Theile, Der Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund, 2014, S. 137, 141 ff.; D. Bock, Strafrechtliche Aspekte der Compliance-Diskussion – § 130 OWiG als zentrale Norm der Criminal Compliance, ZIS 2009, 68, 70 ff.; Achenbach, Verbandsgeldbuße und Aufsichtsverletzung (§§ 30 und 130 OWiG) – Grundlagen und aktuelle Probleme, NZWiSt 2012, 321, 326 f.; W. Bosch, Verantwortung der Konzernobergesellschaft, ZHR 177, 2013, 454 ff.; Gehring/Kasten/Mäger, Unternehmensrisiko Compliance? Fehlanreize für Kartellprävention durch EU-wettbewerbsrechtliche Haftungsprinzipien für Konzerngesellschaften, CCZ 2013, 1, 4.

Weg eröffnet, dann könnte dem Anliegen der UN Guiding Principles nach einer Inpflichtnahme von Unternehmen gegebenenfalls so mit den Mitteln des Strafrechts Rechnung getragen werden.⁷² Argumente für eine solche Haftung sind bereits seit längerer Zeit Teil der Diskussion über die Verrechtlichung der UN Guiding Principles.⁷³

aa) Anknüpfung an Bilanzierungspflichten

Fraglich ist etwa, ob etwa die neuen Bilanzierungspflichten nach §§ 289c und 315c HGB als Anknüpfung für eine strafrechtliche Verantwortung dienen könnten. Sie verpflichten große Unternehmen, die – als Gruppe oder als Einzelbetrieb – grenzüberschreitend Geschäfte abwickeln, zur Identifikation und Dokumentation betriebsspezifischer Risiken für Umwelt- und Arbeitnehmerbelange oder für die Achtung von Menschenrechten.⁷⁴ Die neuen Vorschriften äußern sich jedoch nicht dazu, ob bzw. wie Bilanzpflichtige auf identifizierte Betriebsrisiken reagieren müssen oder über eine Verantwortung zur Abschirmung identifizierter Betriebsgefahren. Fraglich ist, wie dieses Schweigen zu interpretieren ist: Erschöpft sich die neue Verpflichtung zur Abgabe nichtfinanzieller Erklärungen in dem Zwang, sich bloß zu stellen, zielt sie damit auf einen durch die Gefahr der Kompromittierung ausgelösten sog. *nudging effect*: Denn bei Eintritt eines Schadensfalls wäre ein Unternehmen zumindest einem Reputationsschaden ausgesetzt, wenn die nichtfinanzielle Erklärung eine vielschichtige Überwachung ausweist, an deren Validität im Nachhinein berechnete Zweifel bestehen. Schließt man sich dieser Auffassung an, wären die neuen Bilanzierungspflichten kaum ein geeigneter Ansatz für ein weit gehendes Haftungsregime. Man kann die Bilanzierungspflichten aber durchaus anders verstehen, nämlich als implizite Handlungsaufforderung: Spezifische Betriebsrisiken sollen nicht nur auf Papier geschrieben, sondern über die Dokumentationspflicht in eine Pflicht zum Hinschauen erwachsen, mit der Konsequenz, dass Wegschauen Verantwortung nach sich zieht. Damit wäre allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie eine adäquate Reaktion auf die Identifikation eines spezifischen Betriebsrisikos in einer Wertschöpfungskette aussehen müsste. Denn durch die Bilanzierungspflicht werden die Betriebsrisiken anderer, eigenständiger Unternehmen nicht zum eigenen Risiko. Vielmehr entsteht Verantwortung für die Handhabung eigener Risiken in einem Verbund mit anderen, die unter besonderen Umständen eine strafrechtliche Haftung begründen könnte.

Welche dieser Überlegungen durchgreifen wird, bleibt abzuwarten. Bei der Etablierung einer Garantenhaftung wäre wiederum zu berücksichtigen, dass die Organisation einer Wertschöpfungskette über verschiedene Unternehmenstöchter und Zulieferer grundsätzlich einem legitimen wirtschaftlichen Anliegen dient, dem insbe-

⁷² Vgl. KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 Rn. 84 ff.; Pelz, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, Rn. 4.

⁷³ Vgl. etwa Art. 19a Abs. 1 lit. d) EU BilanzRL 2013/34/EU.

⁷⁴ Vgl. dazu: Saage-Maaß (Fn. 22), 228, 236; Zerbes (Fn. 47), S. 205, 226.

sondere das Gesellschaftsrecht Raum gewährt. Jedes Unternehmen trägt sein eigenes Risiko in der Kette. Bloße Zulieferer und eigenständige Handelspartner sind hierarchisch gleichgestellte Unternehmen, für deren Verhalten man an sich auch im Rahmen der Bilanzierungspflichten keine Verantwortung übernimmt, von deren Verhalten aber das eigene Geschäftsmodell abhängen kann. Selbst Menschenrechtsorganisationen, die sich für die Etablierung einer Sorgfaltsprüfungspflicht einsetzen, betonen, dass das Strafrecht *ultima ratio* bleiben soll und Unternehmen nur haften dürfen, wo sie kontrollieren oder einwirken können.⁷⁵

bb) Auslegung von § 130 OWiG im Lichte der UN Guiding Principles

Eine bessere Basis für innovative Überlegungen zur Geschäftsherrenhaftung betreffend eine Wertschöpfungskette wäre möglicherweise ein neues Verständnis von § 130 OWiG – im Lichte der Annahme der UN Guiding Principles, der Änderung der EU Bilanzrichtlinie und der Etablierung der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung.⁷⁶ Hier scheint zweierlei wichtig: eine Neubestimmung von „Betrieb“ oder „Unternehmen“, für die ein Inhaber zuständig ist und ein Überdenken der Definition von erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen.

Während man früher unter „Betrieb“ und „Unternehmen“ noch vorwiegend eine mehr oder weniger übersichtliche Produktions- oder Arbeitsstätte verstanden hat, bestimmen heute Unternehmenskonglomerate und Lieferketten die Geschäftsmodelle wirtschaftlich.⁷⁷ Die Anerkennung dieses Umstandes spielte eine wesentliche Rolle für die Ausgestaltung der UN Guiding Principles.

„Normative Barrieren“ der unternehmerischen Organisation⁷⁸ sind unter neuem Rechtfertigungszwang. Mit Blick auf die strafrechtliche Haftung etwa taucht immer wieder die Frage auf, ob Aufsichtsmaßnahmen parallel zu formal-rechtlicher Steuerungsmöglichkeit oder entlang einer faktischen Direktionsmacht zu definieren

⁷⁵ Vgl. Vorschlag für ein *Menschenrechtsbezogenes Sorgfaltspflichten-Gesetz* bei *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (report filed for NGOs, namely amnesty international, Brot für die Welt, Germanwatch and Oxfam), 2016 <https://germanwatch.org/de/download/14745.pdf> (besucht am 8. 12. 2017), S. 60.

⁷⁶ *Zerbes* (Fn. 47), S. 222 f. Vgl. ferner *Koch*, Der kartellrechtliche Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund, ZHR 171, 2007, 554, 574 ff.; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 126, 2016, 387, 401 f.; *Villard* (Fn. 64), S. 333 ff.

⁷⁷ Technology is revolutionising supply-chain finance, *Economist* 12 October 2017, <https://www.economist.com/news/finance-and-economics/21730150-squeezed-suppliers-and-big-corporate-buyers-stand-benefit-technology>; Supply-chain management, *Economist* online Apr 6th 2009, <http://www.economist.com/node/13432670> (besucht am 8. 12. 2017).

⁷⁸ Dazu *LK-Weigend* (Fn. 53), § 13 Rn. 56.

sind.⁷⁹ Wie weit eine Garantenhaftung jenseits von rechtlich fundierter Aufsichtspflicht auf tatsächliche Befehlsgewalt gegründet werden kann, ist offen. Mit Blick auf die dem Strafrecht eigentümliche Zurückhaltung ist hier einmal mehr auf die Selbstverständlichkeit hinzuweisen: Strafrecht darf weder Unmögliches noch Unfairer verlangen; dem ist bei der Ausgestaltung von Haftungsvoraussetzungen immer Rechnung zu tragen.⁸⁰ Garantenhaftung in einer Wertschöpfungskette könnte entsprechend nur dann eingreifen, wenn ein Unternehmen das für das Geschäftsmodell betriebspezifische Risiko beherrscht und dirigiert – und nur so weit, wie ein hierarchisch gestuftes Zusammenwirken reicht etc.

Bei Fahrlässigkeitshaftung besteht die Gefahr, dass Gerichte nach Schadensfällen in der Versuchung sein können, im Nachhinein eine Aufsichts- oder Eingriffspflicht zu konstruieren, die a priori nicht formuliert worden wäre.⁸¹

d) Zwischenergebnis

Eine Geschäftsherrenhaftung für ein Geschäftsmodell ist nach der Verrechtlichung der UN-Guiding Principles durch die EU Bilanzrichtlinie und der Erweiterung der Bilanzierungspflichten nach deutschem HGB im Grundsatz durchaus denkbar. Es müssten allerdings dafür besondere Voraussetzungen gegeben sein, wie etwa eine spezifische Betriebsgefahr des konkreten Geschäftsmodells für die in den Bilanzierungsvorschriften genannten Belange, eine strikt hierarchisch organisierte Wertschöpfungskette, in der einzelne das Betriebsrisiko zumutbar entschärfen könnten etc. Denn auch die gesellschaftliche Forderung nach unternehmerischer Verantwortung in Zusammenhang mit Geschäftsmodellen, die auf einer weltweiten Wertschöpfungskette basieren, darf nicht dazu führen, dass das Strafrecht vom einzelnen Unmögliches verlangt.⁸²

IV. Staatsgrenzen als Verantwortungsgrenzen?

Selbst wenn das materielle Recht, eine Weiterentwicklung der Geschäftsherrenhaftung für eine international organisierte Lieferkette erlaubte, stellt sich aus Sicht des deutschen Rechts noch immer die Frage, ob man das Anliegen der UN Guiding

⁷⁹ Vgl. dazu etwa LK-Weigend (Fn. 53), § 13 Rn. 55 f. einerseits und Spießhofer, Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG 2014, 1287 andererseits.

⁸⁰ OLG Düsseldorf, wistra 1999, 115, 116; KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 130 OWiG Rn. 39 ff.; Geiger, Nemo ultra posse obligatur – Zur strafrechtlichen Haftung von Compliance-Beauftragten ohne Disziplinargewalt, CCZ 2011, 170; Wittig (Fn. 46), S. 241 ff.

⁸¹ Zum sog. „hindsight bias“ vgl. etwa Mansdörfer, Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts, 2011, Rn. 884.

⁸² Vgl. etwa: Singelstein (Fn. 8), S. 146; allg.: Weigend, in: Freund/Murmann/Bloy/Peron (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems, Festschrift für Wolfgang Frisch, 2013, S. 23.

Principles mit Mitteln des Strafrechts bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts durchsetzen könnte. Denn der räumliche Geltungsbereich der Unternehmensverantwortung nach dem OWiG könnte einer Haftung in einer internationalen Wertschöpfungskette entgegenstehen.

1. Ordnungswidrigkeitenrecht als lokales Recht

Ordnungswidrigkeitenrecht gilt eher als lokales Recht, das Behörden erlaubt, auf einer Stufe unterhalb des echten Strafrechts flexibler auf bestimmte Formen des Rechtsungehorsams zu reagieren.⁸³ Das kommt in § 5 OWiG zum Ausdruck: Ordnungswidrigkeiten werden – vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen Regelung – nur geahndet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen werden.⁸⁴ Unternehmenstätigkeit weist demgegenüber schnell internationale Bezüge auf. Das zeigt gerade das Beispiel der globalen Wertschöpfungskette. Dem trägt das OWiG weder in den Regelungen zum räumlichen Geltungsbereich (§ 5, 7 OWiG) noch in der speziellen Norm zur Unternehmensverantwortung (§ 30 OWiG) Rechnung.

§ 30 OWiG selbst enthält gar keine Angaben dazu, wie in Fällen mutmaßlicher Unternehmensverantwortung mit Auslandsberührung vorzugehen ist. Da die räumliche Geltung von § 30 OWiG nicht speziell bestimmt wird, müssten die allgemeinen Regeln gelten. Fraglich ist aber, welche Regeln dies sein sollen. Letztlich sind drei Lösungsansätze denkbar.⁸⁵ Der räumliche Anwendungsbereich wird durch § 5 OWiG generell auf Deutschland beschränkt oder an die Strafanwendungsregeln des deutschen StGB geknüpft oder von der Verfolgbarkeit der Anknüpfungstat abhängig gemacht; letzteres hätte zur Konsequenz, dass bei Ahndung einer bloßen Ordnungswidrigkeit wiederum eine Beschränkung durch §§ 5, 7 OWiG eingriffe, aber bei Verfolgung einer Straftat die allgemeinen Strafanwendungsregeln nach §§ 3 ff. StGB zumindest in Betracht kämen.⁸⁶

Eine Anwendung von § 5 OWiG auf jede Unternehmenshaftung nach § 30 OWiG überzeugt weder dogmatisch noch rechtspolitisch.⁸⁷ Sieht man – wie Klaus Rogall – § 30 OWiG als reine Rechtsfolgenzuweisung, die aus Rücksicht auf das Schuldprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht verortet ist,⁸⁸ dann zielt die Verankerung außer-

⁸³ Vgl. dazu etwa *Noak*, Einführung ins Ordnungswidrigkeitenrecht – Teil 1: Ahndungsvoraussetzungen, ZJS 2012, 175.

⁸⁴ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 5 Rn. 1 ff.

⁸⁵ Grundlegend dazu: *Schneider* (Fn. 33), 488 ff.

⁸⁶ Vgl. *Ambos*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Vor § 3 Rn. 33.

⁸⁷ Vgl. a.: *Hetzer*, Verbandsstrafe in Europa, Wettbewerbsverzerrung durch Korruption, EuzW 2007, 78; *Ransiek*, Zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, NZWiSt 2012, 46; *Wohlers* (Fn. 33), 365.

⁸⁸ KK-OWiG-Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 71. Vgl. a. *Dörr*, in: *Kempf/Lüderssen/Volk* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 23, 26; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2011, § 12 Rn. 11.

halb des StGB gerade nicht darauf, Unternehmensverantwortung auf das deutsche Territorium zu limitieren. Eine generelle Limitierung wäre auch unklug: Wenn § 30 OWiG weiter die Schlüsselnorm bleiben soll, mit der Deutschland seine internationale Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Unternehmen erfüllen will, empfiehlt es sich, deren Anwendbarkeit entweder an die allgemeinen Strafanwendungsregeln⁸⁹ oder an die Verfolgbarkeit der Anknüpfungstat⁹⁰ zu koppeln. Damit könnten Unternehmen in die Pflicht genommen werden, wie in den UN-Guiding Principles und der EU-Bilanzrichtlinie angelegt. Beschränkte man die Unternehmenshaftung mit dem bloßen Verweis auf deren ordnungswidrigkeitenrechtliche Verortung insgesamt auf Taten im Inland, wäre ohnehin nicht auszuschließen, dass irgendwann der EuGH eine europarechtlich konforme Auslegung des Ordnungswidrigkeitenrechts vorgibt.⁹¹

Mit Blick auf die beiden verbleibenden Lösungsansätze ist zu klären, inwieweit die – für die Strafverfolgung von Menschen geschriebenen – Strafanwendungsregeln des deutschen StGB auf Unternehmen überhaupt übertragbar wären.⁹² Diese Frage kann im Vorliegenden nur schlaglichtartig beleuchtet werden.

2. Strafrecht für Corporate Citizens

Für die Verletzung einer Bilanzierungspflicht betreffend eine nichtfinanzielle Erklärung werden Unternehmen gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen, wenn ihre Leitungspersonen der Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung in Deutschland nicht nachkommen oder hier ihre Aufsichtspflicht im Rahmen der Bilanzierung verletzen.⁹³ Insofern ergeben sich keine besonderen strafanwendungsrechtlichen Fragen.

Anders könnte dies für mögliche Straftaten entlang der Wertschöpfungskette sein, für die sich Leitungspersonen und nachfolgend Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen, etwa im Rahmen einer Geschäftsherrenhaftung, verantworten müssen. Wendete man hier die allgemeinen Strafanwendungsregeln an, so wäre zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Inlandstat handelt (§§ 3, 9 StGB): Eine solche liegt bekanntermassen nicht nur vor, wenn ein Täter im Inland handelt, sondern auch wenn er bei einem Unterlassungsdelikt im Inland hätte handeln müssen. Wie bereits erwähnt, dürften Fälle, in denen eine konkrete Teilnahme von Leitungspersonen deutscher Unternehmen an Straftaten in Drittländern nachgewiesen werden könne, eine rare Aus-

⁸⁹ Vgl. *Schneider* (Fn. 33), 489.

⁹⁰ *KK-OWiG-Rogall* (Fn. 1), § 30 Rn. 71; *Dörr* (Fn. 88), S. 26.

⁹¹ Vgl. *Schneider* (Fn. 33), 489; *MüKo-StGB-Ambos* (Fn. 86), Vor § 3 Rn. 34 ff. und *Böse*, in: *Böse/Meyer/Schneider* (Hrsg.), *Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union*, 2014, S. 63 ff.

⁹² Vgl. dazu etwa *MüKo-StGB-Ambos* (Fn. 86), Vor § 3 Rn. 34 ff.; *Jeßberger*, *Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts*, 2011, S. 249; *Schneider* (Fn. 33), 489 ff.

⁹³ Vgl. BGHSt 42, 235; *KK-OWiG-Rogall* (Fn. 1), § 7 OWiG, Rn. 12; *von Galen/Maass*, in: *Leitner/Rosenau* (Hrsg.) *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 2017, § 130 OWiG Rn. 69 ff.; vgl. a. *Sieber*, *Internationales Strafrecht im Internet*, NJW 1999, 2065, 2069.

nahme sein.⁹⁴ Eine Fahrlässigkeitshaftung für vorhersehbare Schadensfälle käme schon eher in Betracht. Hier käme es im Einzelfall darauf an, ob das einer Leitungsperson allenfalls vorwerfbare Verhalten auf deutschem Boden zu verorten ist oder ob bei einem Schadenseintritt nach Missachtung von Umwelt- oder Arbeitnehmerbelangen oder bei Verletzung grundlegender Menschenrechte eine der besonderen strafanwendungsrechtlichen Verbindungen zur Begründung einer Jurisdiktion eingreift: Sei es, weil es sich um eine Auslandstat mit besonderem Inlandsbezug (§ 5 StGB) oder eine Tat gegen international geschützte Rechtsgüter (§ 6 StGB) oder eine nach dem Personalitätsprinzip (§ 7 Abs. 1 StGB) verfolgbare Tat handelt. Hier gilt es noch viel zu klären.⁹⁵ Um konsequent das Ziel der UN Guiding Principles zu erreichen, nämlich eigene Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, läge etwa ein Einsatz des aktiven Personalitätsprinzips nahe, selbst wenn hier die Ahndung in Deutschland eine Strafbarkeit am Begehungsort voraussetzt.⁹⁶

Im Menschenstrafrecht gilt die Nationalität des mutmaßlichen Täters als ausreichende Verbindung, um eine Anwendung eines Strafgesetzes auf ein Verhalten im Ausland zu begründen.⁹⁷ Der Strafgesetzgeber nimmt von jeher für sich in Anspruch, das Verhalten seiner Bürger gegebenenfalls auch jenseits der Staatsgrenzen zu pönalisieren. Gilt das gleiche Recht in der Unternehmenshaftung? Dass sich juristische Personen bewusst in einem Staat als Rechtspersonen etablieren und damit der dortigen Rechtsordnung unterstellen, bedeutet nicht, dass sie für ein Verhalten mit Auslandsbezug nicht haften. Es bedeutet nur, dass sie sich nach den Regeln ihres Sitzstaates verantworten wollen. Unternehmen vermarkten sich zunehmend als „good corporate citizens“. Insofern sollte man sie beim Wort nehmen und Unternehmen nach dem Recht ihres Heimatstaates für ihre Geschäftstätigkeit beurteilen, allenfalls auch als Entitäten. Das entspricht dem Gedanken der Konzernhaftung und wäre insofern kein „unfair surprise“,⁹⁸ sondern in gewisser Weise nur die strafrechtliche Fortführung ihrer Selbstinszenierung als „Unternehmensbürger“.⁹⁹

⁹⁴ Vgl. etwa *Saage-Maaß* (Fn. 22), 228, 236; *Zerbes* (Fn. 47), S. 205, 226.

⁹⁵ Vgl. *Gless/Schmidt* (Fn. 13).

⁹⁶ Der NRW Vorschlag: Verbandsstrafengesetz ordnet in § 3 Abs. 1 VerbStrG – anders als noch heute in § 5 OWiG vorgesehen – die sinngemäße Geltung des Allgemeinen Teils des StGB an, soweit dieser nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar ist und das VerbStrG keine abweichende Regelung enthält. Da zu den Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB auch die §§ 3 ff. StGB gehören, die den Geltungsbereich des Strafrechts regeln. § 2 Abs. 3 enthält in S. 1 eine Sonderregel für Zuwiderhandlungen im Ausland in den Fällen des § 2 Abs. 2 VerbStrG. § 2 Abs. 3 S. 2 VerbStrG bestätigt demgegenüber, dass die §§ 3–7 StGB durch diese Sonderregel unberührt bleiben.

⁹⁷ *Gless*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 138.

⁹⁸ Dazu etwa auch aus privatrechtlicher Perspektive: *Forstmoser*, Liber amicorum für Andreas Donatsch, 2012, S. 712 f.; *Geisser*, Die Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2017, 948.

⁹⁹ Vgl. *Arnell*, The Case for Nationality Based Jurisdiction, International and Comparative Law Quarterly, 50/2001, 955, 960.

Ein solcher strafanwendungsrechtlicher Lösungsansatz könnte auch die Kritik am deutschen Modell aus europarechtlicher Sicht entschärfen. Die Einwände gegen das OWiG-Modell sind vielschichtig und wirken in unterschiedlicher Weise ins Strafanwendungsrecht – unter anderem wäre eine Geschäftsherrenhaftung für eine internationale Wertschöpfungskette viel schwerer zu etablieren als eine Haftung für Desorganisation und „strukturelle Unverantwortlichkeit“, wie sie etwa im Schweizer oder österreichischen Strafrecht grundsätzlich für eine Verbandshaftung ausreichen.¹⁰⁰ Unter welchen Voraussetzungen eine Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips die Schwächen des deutschen Modelles kompensieren würde, ist im Einzelnen noch zu prüfen. Ein solcher Weg würde aber jedenfalls einen generellen Lösungsansatz eröffnen und das Stückwerk ersparen, wie es sich etwa derzeit in den punktuellen Erweiterungen deutscher Strafverfolgung in § 5 StGB zeigt. Der viel diskutierte Vorschlag aus NRW zum Verbandsstrafrecht empfiehlt ebenfalls die Anwendung allgemeiner Regeln auch im Bereich der Unternehmenshaftung.¹⁰¹

§ 30 OWiG ist heute die Schlüsselnorm, mit der Deutschland seine internationale Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Unternehmen erfüllen will. Das muss auch Konsequenzen bei der räumlichen Anwendbarkeit haben. Unternehmensverantwortung darf nicht *von vorneherein* an der Grenze enden. Wenn das deutsche Recht hier keinen Lösungsansatz bietet, dürfte dieser irgendwann von außen eingefordert werden, etwa vom Gerichtshof in Luxemburg – mit einer europarechtskonformen Auslegung des § 30 OWiG.¹⁰² Die Umsetzung der EU Bilanzrichtlinie fordert wie viele andere EU-Vorgaben, dass gegenüber juristischen Personen zu ergreifende Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.¹⁰³

V. Fazit

Die als *soft law* von der Völkergemeinschaft akzeptierten UN Guiding Principles haben in Deutschland – über die EU-BilanzRL und deren Umsetzung in den Bilanzierungspflichten nach HGB – Eingang ins Recht gefunden:¹⁰⁴ Große Unternehmen müssen die mit ihrem Geschäftsmodell verbundenen Risiken und die zur Risikominimierung ergriffenen Massnahmen erklären. Kommen sie dieser Bilanzierungspflicht nicht nach, haften sie gegebenenfalls über §§ 30, 130 OWiG. Praktisch

¹⁰⁰ Dazu etwa *Pieth*, Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht?, KJ 2014, 276 ff.; *Zerbes* (Fn. 47), S. 205, 233.

¹⁰¹ § 2 Abs. 3 des Entwurfs. *Zieschang*, Das Verbandsstrafgesetzbuch. Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, GA 2014, 91 ff.

¹⁰² *Schneider* (Fn. 33), 488 ff.

¹⁰³ Vgl. etwa zu den EU-Anforderungen: *Zieschang* (Fn. 101), 97. Auch wenn nach herrschender Meinung im deutschen Schrifttum das EU-Recht nicht zur Einführung strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet: *Rogall* (Fn. 9), 261 m.w.N.

¹⁰⁴ Siehe §§ 289a–289f sowie §§ 334 Abs. 1 Nr. 3, 4, 340n, 341n HGB.

sind sie damit in der Pflicht, ihre Wertschöpfungskette, auch und gerade bei Zusammenwirken mit Unternehmen im Ausland, auf das betriebsspezifische Risiko für Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange oder die die Achtung der Menschenrechte und anderen in den Bilanzierungsvorschriften des HGB genannten Belange zu untersuchen und zusammen mit bei ihrer Handhabung identifizierten Risiken zu dokumentieren.¹⁰⁵ Unklar erscheint noch, welche Konsequenzen aus diesen neuen Bilanzierungspflichten für eine strafrechtliche Haftung folgen könnten. Man könnte einerseits die neuen Pflichten als bloßes Transparenzgebot mit mittelbarem „nudging effect“ verstehen. Andererseits drängt sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Geschäftsherrenhaftung die Frage auf, ob Betriebsinhaber nicht künftig weitergehend für identifizierte Risiken einstehen müssen, wenn sie offensichtliche und abschirmbare Risiken ignoriert haben, obwohl eine Reaktion möglich und zumutbar gewesen wäre. Die jetzt entfachte Diskussion dürfte noch viele Facetten der neuen Herausforderungen hervorbringen. Praxis und Strafrechtswissenschaft müssen einen gangbaren Weg zwischen Menschenrechtsanliegen, einer als *ultima ratio* verstandenen Strafverfolgung und wirtschaftlichen Überlegungen finden, die für alle Seiten die Chance zur Weiterentwicklung offen halten. Die ersten strafrechtlichen Überlegungen zeigen bereits, dass das deutsche Modell einer im Ordnungswidrigkeitenrecht verankerten Unternehmensverantwortung für einen internationalen Kontext weiterentwickelt werden muss. Die Begrenzung einer Unternehmensverantwortung auf das eigene Hoheitsgebiet wird zu Recht kritisiert. Fraglich ist, ob die allgemeinen Regeln des Strafanwendungsrechts auf ein Konzept der Unternehmensverantwortung ohne weiteres übertragen werden können. Es ist zu erwarten, dass *der Jubilar* sich in die Diskussion einschalten und dazu beizutragen wird, den Widerspruch zwischen einer an wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierten Geschäftsherrenhaftung und der im Ordnungswidrigkeitenrecht verankerten Unternehmensverantwortung im Lichte der neuen Entwicklung aufzulösen. UN Guiding principles, EU Bilanzrichtlinie und Initiativen im gesamten Europa¹⁰⁶ sollten für die deutsche Strafrechtswissenschaft Anlass sein, die Ausgestaltung ihres Haftungsinstitutes zu überprüfen.

¹⁰⁵ Vgl. Holzmeier/Burth/Hachmeister (Fn. 12), 215, 220; Parrish, The Effect's Test: Extraterritoriality's Fifth Business', *Vanderbilt Law Review*, 61/2008, 1455, 1469.

¹⁰⁶ Parallel zur Schweizer Konzernverantwortungsinitiative (siehe oben Fn. 10) wurde in Frankreich das *Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre* erlassen, zu dessen (umstrittener) Verfassungskonformität, der Conseil constitutionnel mit der *Décision n° 2017-750 DC du 23 mars 2017* Stellung genommen hat.